

Urheberrechtsgesetz

von Christoph Nix

§ 1 Allgemeines Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes. § 39 Änderungen des Werkes (1)Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist. (2)Änderungen...

€ 0,00
für unsere Abonnenten

Sie sind Abonnent/in von Theater der Zeit und haben bereits den Digitalzugang bestellt? Dann loggen Sie sich ein, um den Text vollständig zu lesen.

Quelle: <https://classic.theaterderzeit.de/buch/theaterrecht/37664/komplett/>

Abgerufen am: 07.07.2024